

Feuerversicherung enthalten. Die feuerpolizeilichen Anordnungen wurden durch die Bestimmungen des Baugesetzes vom Jahre 1870 noch ergänzt. Eingehend beschäftigte sich der Landtag im Jahre 1905 mit der Errichtung einer Landes-Versicherungs-Anstalt gegen Brandschäden. Die Bedenken wegen der Kleinheit des Landes, wegen der Föhngefahren und die eingeholten fachmännischen Gutachten führten vorerst zu keinem positiven Resultate. Das Risiko wurde hauptsächlich durch die Tatsache gesteigert, daß die Wasserversorgung des Unterlandes speziell auch für Feuerlöschzwecke eine sehr mangelhafte war und leider heute noch so ist, während die oberländischen Gemeinden sich fast durchwegs innert der letzten zwanzig Jahre mit modernen Trinkwasser- und Hydrantenanlagen eingerichtet haben. Unläßlich der Studien über die fragliche Landes-Versicherungs-Anstalt wurde als Gesamt-Versicherungssumme des im Lande befindlichen Immobilienwertes im Jahre 1903 ein Betrag von nahezu dreizehn Millionen Kronen ausgewiesen. Die Jahresprämien betragen damals 23.786 Kronen und sind aber seither ganz erheblich gestiegen. Bei der Versicherung waren einschließlic der Triesenberger Gemeinde-Versicherung zehn Versicherungsanstalten beteiligt. An Brandschäden wurden in der Zeit von 1866 bis 1903 liquidiert 536.464 Kronen. Von größeren Brandbeschädigungen innert der verfloßenen siebenzig Jahre sind zu erwähnen: aus den fünfziger Jahren zwei Brände in Schaan und 1859 in Triesen, im Jahre 1866 fand ein großer Fabriksbrand in Triesen statt, im Jahre 1868 brannte es wieder in Triesen, wobei auch einige Menschenleben zum Opfer fielen; im Jahre 1874 war ein großer Brand in der „Spedi“ in Schaan; im Jahre 1888 in Eschen, wobei zwei Kinder ums Leben kamen; im Jahre 1901 und 1913 wurde wieder Triesen von Bränden heimgesucht, in den Jahren 1877 und 1906 fanden zwei größere Brände in Baduz statt. — Eine praktische Ergänzung der im Jahre 1865 vorgeschriebenen Versicherungspflicht brachte das Jahr 1908 dadurch, daß künftighin nicht nur die Wohngebäude, sondern auch die Wirtschaftsgebäude der Versicherung gegen Brandschaden zu unterliegen hatten. Außerdem wurde im Verordnungswege eine zweckmäßige Kontrolle eingeführt. Zur Subventionierung